

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0725/2011

Auskunft erteilt:

Herr Peifer

Ruf:

492 67 05

E-Mail:

PeiferM@stadt-muenster.de

Datum:

21.02.2012

Betrifft

Landschaftsplan Roxeler Riedel -Offenlegungsbeschluss-

Beratungsfolge

08.03.2012	Bezirksvertretung Münster-West	Einbringung
13.03.2012	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Einbringung
17.04.2012	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Einbringung
03.05.2012	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Einbringung
22.05.2012	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
14.06.2012	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
14.06.2012	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
19.06.2012	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
27.06.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
27.06.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat stimmt dem Vorentwurf des Landschaftsplans *Roxeler Riedel* zu und beschließt auf dieser Grundlage den Landschaftsplan gemäß § 27 c Landschaftsgesetz für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass

- durch den Beschluss zur Offenlegung keine unmittelbaren Kosten entstehen.
- etwaige spätere Kosten im Rahmen der Umsetzung der geplanten Maßnahmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bezifferbar sind.
- durch diese Vorlage noch keine Entscheidungen über die Bereitstellung von Haushaltsermächtigungen getroffen werden. Hierüber ist vielmehr zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungen der kommenden Jahre unter Berücksichtigung der dann gegebenen Finanzlage der Stadt zu entscheiden.

Begründung:

Das Landschaftsgesetz (LG) verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte zur Aufstellung von Landschaftsplänen (§ 16 (2)). In Münster sind 2 Landschaftspläne bereits rechtskräftig, mit dem Landschaftsplan (LP) *Roxeler Riedel* (Anlage 3) befindet sich nunmehr der Dritte von vier zu erstellenden Landschaftsplänen in der Aufstellungsphase.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das westliche Stadtgebiet. Geprägt wird dieser Planungsraum durch das Münstersche Aatal, das in Teilen noch einen hohen Grad an Naturnähe aufweist. Planerisch zu berücksichtigen sind die umfangreichen städtebaulichen Erweiterungsabsichten, insbesondere für den Stadtteil Roxel.

Die untere Landschaftsbehörde hat im Zuge der Erarbeitung des Landschaftsplans erstmals einen eigenständigen, über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehenden Weg zur Harmonisierung der Interessen von Naturschutz und Landwirtschaft im Vorfeld des gesetzlich verankerten Aufstellungsverfahrens beschritten. So wurde eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertretern der institutionellen Landwirtschaft und des ehrenamtlichen Naturschutzes gebildet, deren maßgebliche Aufgabe es war, das Prozedere eines Beteiligungsverfahrens fest zu legen und Planungsgrundsätze zu vereinbaren. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus dem Kreisverbandvorsitzenden, Kreislandwirt, Vertretern des landwirtschaftlichen Kreisverbands sowie den Ortsvereinsvorsitzenden, Ortslandwirten, dem Landschaftsbeiratsvorsitzenden sowie je einem Vertreter des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), des Naturschutzbunds (NABU), der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) und der unteren Landschaftsbehörde (uLb) zusammen.

Auf Initiative der Arbeitsgruppe wurden auf Ortsteilebene weitere Arbeitsgruppen gebildet. Maßgebliche Aufgabe dieser Arbeitsgruppen war die Konkretisierung von Planungsgrundsätzen unter Berücksichtigung örtlicher und landschaftlicher Gegebenheiten.

Daran schlossen sich Gespräche der unteren Landschaftsbehörde mit den im Wesentlichen betroffenen Grundeigentümern an. Das Ergebnis der Abstimmungen reichte im Einzelfall von der Zustimmung bis zur Ablehnung von Maßnahmen. Einige Betroffene waren noch unentschlossen. Eine Klärung sollte im weiteren Verlauf des Verfahrens herbeigeführt werden.

Für den LP *Roxeler Riedel* ist im Zuge des gesetzlich geforderten Verfahrens die Beteiligung der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange, beteiligte Verbände und Stellen (TÖB) bereits erfolgt. Ebenso wurde der Landschaftsbeirat bei der unteren Landschaftsbehörde während der Entwurfsbearbeitung mehrfach eingebunden.

Als nächster Schritt steht die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Landschaftsgesetz an.

Die Verwaltung hat im Jahr 2006 eine entsprechende Vorlage (V/0022/2006) zur Beschlussfassung in den politischen Beratungsgang eingebracht. Auf Grund strittiger Abstimmungsergebnisse im Raum Oberort und mit Hinweis auf die zum damaligen Zeitpunkt im Verfahren befindliche Novellierung des LG sowie die daraus ggf. resultierenden neuen Möglichkeiten zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung von Landschaftsplänen, wurde die Beratung ausgesetzt. Zur Klärung der strittigen Inhalte und des weiteren Vorgehens wurde ein interfraktioneller Arbeitskreis zum LP *Roxeler Riedel* gebildet.

Die Novellierung des Landschaftsgesetzes erfolgte am 05.07.2007. Das Ergebnis wurde im Arbeitskreis vorgestellt, ebenso die daraus resultierenden planerischen Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Landschaftsplans. Der Arbeitskreis hat seine Arbeit am 10.05.2011 beendet.

Aus der Tätigkeit des Arbeitskreises resultieren folgenden Änderungen gegenüber dem Entwurf aus 2006:

1. Anpflanzungen (Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG)

Bei der Anpflanzung von Gehölzen erfolgt eine Differenzierung zwischen ortsgebundenen und raumgebundenen Festsetzungen (Bereichsfestsetzungen).

Ortsgebundene Maßnahmen erfolgen entlang von Gräben und Fließgewässern, d. h. im LP werden die Anpflanzungen einem konkreten Grundstück zugeordnet. Die Gewässer bilden ein natürliches Netzwerk in der Landschaft, stellen einen vielfältigen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt dar und nehmen bedeutende Funktion in der Biotopvernetzung wahr. Für die Landwirtschaft sind sie natürliche Bewirtschaftungsgrenzen, so dass es trotz der Festsetzung von Anpflanzungen zu keiner weitergehenden Zerschneidung von Nutzflächen kommt und damit die Bewirtschaftung der Flächen nicht unnötig erschwert wird.

Bereichsfestsetzungen erfolgen in den Landschaftsräumen Hangenfeld, Welsingheide und Altenroxel. Hier erfolgt im Unterschied zu den ortsgebundenen Festsetzungen keine Darstellung konkreter Einzelmaßnahmen im Landschaftsplan. Stattdessen werden raumspezifische Entwicklungsbedarfe für die einzelnen Landschaftsräume aufgezeigt, die nach Rechtskraft des Landschaftsplans in Abstimmung mit den Grundeigentümern in konkrete Maßnahmen überführt werden sollen.

Der Arbeitskreis hat der Verwaltung empfohlen im Jahr 2020 zu prüfen, inwieweit die Maßnahmen erfolgreich verhandelt werden konnten und der Politik anschließend zu berichten. Die Politik kann dann ggf. steuernd eingreifen.

Insgesamt erfolgt die Festsetzung von 44 ortsgebundenen Festsetzungen entlang von Gewässern und drei Bereichsfestsetzungen. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf freiwilliger Basis nur mit Zustimmung des Grundeigentümers.

Die Verwaltung greift mit dieser Vorgehensweise den Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion an den Rat Nr. A-R/0011/2009 „Flexible und kooperative Gestaltungsmöglichkeiten im Landschaftsrecht nutzen – Flächen sparen konkret umsetzen“ auf und setzt die Inhalte um. Insbesondere werden die kooperativen Gestaltungsmöglichkeiten des Landschaftsgesetzes zur Ausgestaltung des Landschaftsplans genutzt. Gemäß dem Entwurf des LP besteht die Möglichkeit, Maßnahmen auch über außerlandschaftsplanerische Instrumentarien wie beispielsweise Kompensationsmaßnahmen gemäß § 13 BNatSchG bzw. § 4 a LG, Maßnahmen nach § 16 BNatSchG bzw. § 5a LG (Ökokonto) sowie der europäischen Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen.

2. Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (LB)

Der Meckelbach zwischen Autobahn 1 und Mündung in die Aa wird neu als LB ausgewiesen (Festsetzung Nr. 3-2.4.18). Der Gewässerabschnitt ist geprägt durch großflächige, gewässerbegleitende Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (u. a. Kleingewässer), die sich zu wertvollen Lebensräumen entwickelt haben.

Für den Gievenbach war bereits im Entwurf 2006 zwischen Roxeler- und Sentruper Straße die Ausweisung als LB vorgesehen. Die Ausweisung dieses Abschnitts erfährt keine Änderungen. Ergänzend dazu wird das Gewässer zwischen Autobahn 1 und Toppheide neu als LB ausgewiesen (Festsetzung Nr. 3-2.4.15). Ein kleinteiliges Nutzungsmosaik prägt diesen Raum und bildet einen vielfältigen Lebensraum.

Mit Einbringen der Beschlussvorlage zur öffentlichen Auslegung des LP Roxeler Riedel in den politischen Beratungsgang, entspricht die Verwaltung dem Antrag Nr. A-W/0020/2008 der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster West auf Wiederaufnahme des Verfahrens zur Aufstellung des Landschaftsplans.

Verhältnis zum in Aufstellung befindlichen Regionalplan (Entwurf zur Fortschreibung)

Innerhalb des Plangebiets des Landschaftsplans sind Landschaftsräume vorhanden, die gemäß den Vorgaben des noch wirksamen Regionalplans (ehemals Gebietsentwicklungsplan) zukünftig einer baulichen Entwicklung zugeführt werden sollen (Siedlungsflächenpotentiale).

Für derartige Räume sieht der LP die Darstellung des Entwicklungsziels *temporäre Erhaltung* vor. Es beinhaltet die befristete Erhaltung der Landschaft bis zum Zeitpunkt einer verbindlichen städtebaulichen Überplanung. Mit Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplans tritt in dessen Geltungsbereich der LP entsprechend § 29 (4) Landschaftsgesetz automatisch außer Kraft.

Der LP trifft in derartigen Landschaftsräumen keine Festsetzungen. Damit wird sichergestellt, dass es nicht zu Widersprüchen in den Darstellungen der Landschafts- und der städtebaulichen Planung kommt.

Aktuell wird der noch wirksame Regionalplan durch die Bezirksregierung Münster überarbeitet. Die Beteiligung der Stadt Münster ist erfolgt, eine Stellungnahme ergangen (vgl. Ratsbeschluss vom 13.07.2011, Vorlage Nr. V/0232/2011 des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung). Erst nach Rechtskraft des noch wirksamen Regionalplans können die geänderten Vorgaben in den LP eingestellt werden, da der Regionalplan in der Landschaftsplanung als Landschaftsrahmenplan im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes fungiert und eine verbindliche Vorgabe darstellt. Demzufolge wird im vorliegenden LP Entwurf nach wie vor das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft bis zum Zeitpunkt einer städtebaulichen Überplanung (temporäre Erhaltung) auf der Grundlage der im noch wirksamen Regionalplans dargestellten Siedlungsflächenpotentiale abgegrenzt.

Im Abgleich mit den Beschlüssen des Rates vom 13.07.2011 ergeben sich Abweichungen zu der Darstellung der potentiellen Siedlungsentwicklungsflächen.

In den folgenden Landschaftsräumen weicht die Darstellung gegenüber dem noch wirksamen Regionalplan und dem Entwurf des LP zurück:

- Nienberge: südlich Feldstiege
- Roxel: südöstlich und westlich des Siedlungskerns
- Albachten: südöstlich des Siedlungskerns (nördlich der Bahnlinie)

Diese Flächen sollen nach Rechtskraft des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (Erhaltung)“ dargestellt werden.

Im Bereich zwischen Hensenstraße und Appelbreistiege in Gievenbeck hingegen sollen laut Ratsbeschluss zusätzliche Siedlungsflächen im Regionalplan ausgewiesen werden. Der Entwurf des LP stellt dort das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen ausgestatteten Landschaft sowie Sicherung der Freiraumfunktion (Erhaltung und Sicherung)“ dar, das nach Rechtskraft des neuen Regionalplans zurückgenommen wird. Es soll dann die Darstellung „temporäre Erhaltung“ erfolgen.

Die Verwaltung schlägt vor, die geänderten Darstellungen zu den Entwicklungszielen im Rahmen der Offenlegung aufzugreifen, sofern bis dahin ein verbindlicher Planungsstand des in Aufstellung befindlichen Regionalplans vorliegt.

Weitere Ausführungen zu Rechtsgrundlagen, Bestandteilen und Inhalten des Landschaftsplans finden sich in der Anlage 1.

i. V.

gez.

Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Erläuterungen zum Landschaftsplan *Roxeler Riedel*

Anlage 2: Niederschrift zur Bürgeranhörung

Anlage 3: Vorentwurf Landschaftsplan *Roxeler Riedel*